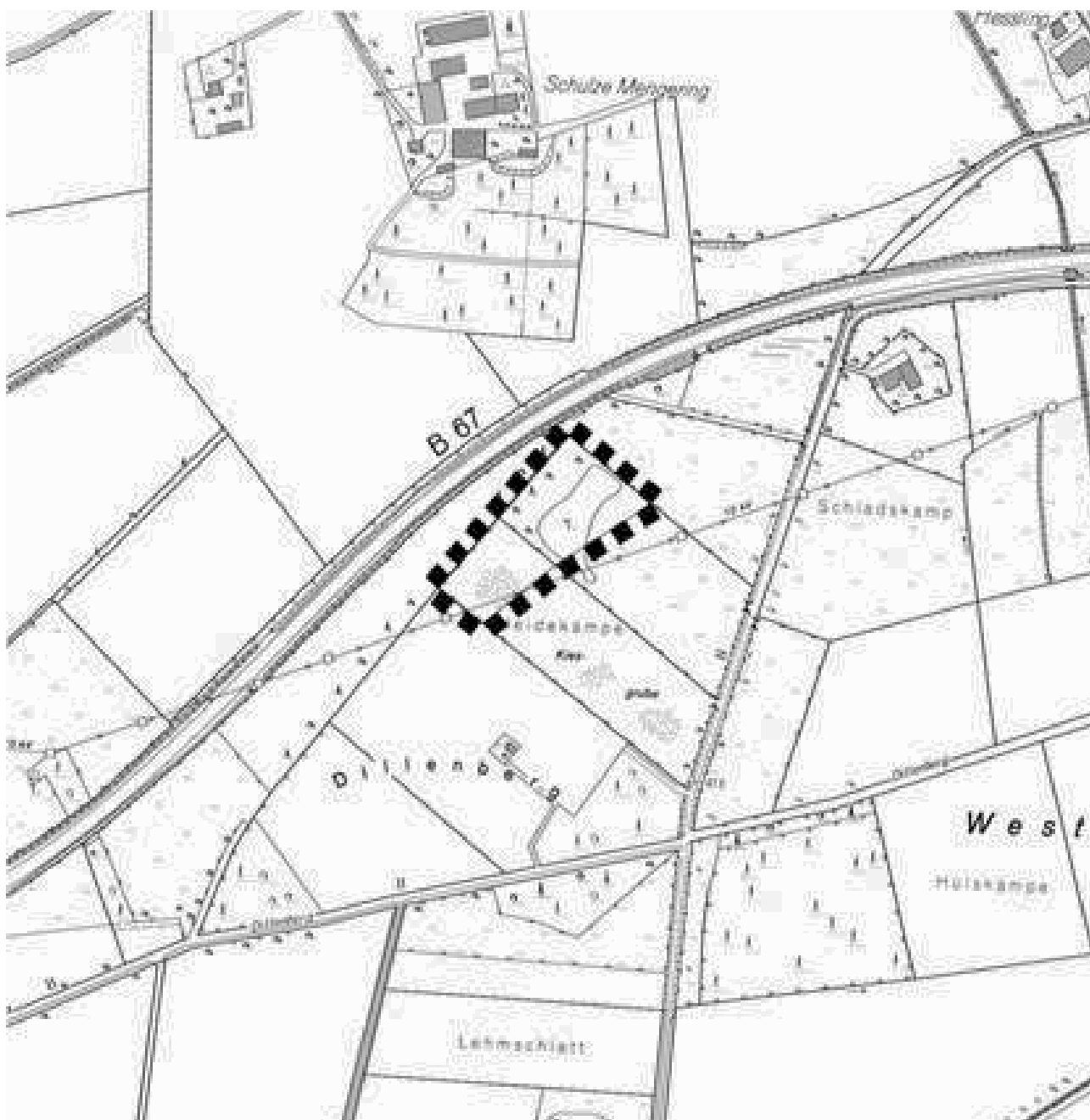


## Bekanntmachung

### **zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet liegt ca. 4,5 km west-süd-westlich des Stadtkerns von Borken unmittelbar südlich der B 67 und befindet sich innerhalb eines Abstandsstreifens zur Bundesstraße von min. 20 m bis max. 110 m (gemessen jeweils vom äußeren Rand der Fahrbahn). Die Abgrenzung geht aus dem nachstehenden Lageplan hervor.



Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Westenborken, Flur 9, die nordwestlichen Teile der Flurstücke 32 und 33 (Katasterstand Jan. 2019).

Ziel der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf einer ehemaligen Abgrabungsfläche für die Errichtung einer Photovoltaikanlage an Stelle der dort bisher vorgesehenen Rekultivierung zu schaffen. Aufgrund der Lage im Nahbereich der Bundesstraße 67 erfüllt die Fläche die Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und die regionalplanerischen Anforderungen an die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich. Darüber hinaus entspricht dies auch den Zielen des am 22.05.2019 beschlossenen integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes für die Stadt Borken, welches eine Steigerung des Anteils regenerativer Energieproduktion in Borken anstrebt. Die mit der Rekultivierung verbundene ökologische Aufwertung der Fläche soll dabei an anderer Stelle realisiert werden.

Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 (2) BauGB ist somit nicht gegeben, da i.d.R. davon auszugehen ist, dass in § 35 (3) BauGB genannte öffentliche Belange beeinträchtigt sein werden.

Mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WB 1 sollen somit die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Mit Schreiben vom 06.11.2018 wurde die Landesplanerische Anfrage bei der Bezirksregierung Münster eingereicht. Am 10.12.2018 teilte diese schriftlich mit, dass aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken bestehen.

Aufgrund der positiven Landesplanerischen Stellungnahme ist die erste Bedingung erfüllt, die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage als Einzelfallentscheidung zu ermöglichen. Weil das Vorhaben grundsätzlich einen Beitrag zur Stärkung regenerativer Energieträger darstellt, wird es seitens der Stadt Borken positiv bewertet, so dass die Ausnahmeregelung hier anwendbar ist. Daher sollen die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt sowie ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken verfügbar:

Umweltbezogene Informationen	Bezug
Kreis Borken (2011): Landschaftsplan „Borken-Süd“. Aktuell in Aufstellung (Aufstellungsbeschluss 25.02.2016).	Landschaftsschutz
Stellungnahme des Kreises Borken, Abteilung Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt) der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, Schreiben vom 27.05.2019, mit dem Hinweis, dass für das Gelände ein gültiger Rekultivierungsplan besteht, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Abwägung gestellt wird.	
Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, Schreiben vom 04.04.2019 mit Hinweis auf die verliehenen Bergwerksfelder „Borken“ (Steinkohle), „Bocholt“ (Steinsalz) und „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“ (Raseneisenstein).	Fläche und Boden

<p>Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 24.04.2019, mit dem Hinweis, dass in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vorliegen.</p>	
<p>Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland, Schreiben vom 26.04.2019, mit der Anregung, dass bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaik-anlage ein Mindestabstand von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand einzuhalten ist und dass bei der Ausgestaltung der Photovoltaikanlage durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit im Zuge der Blendung bzw. Reflexion ausgeschlossen sind.</p>	
<p>Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW, Krefeld, Schreiben vom 02.05.2018, mit dem Hinweis dass aus Gründen der Rohstoffsicherung sicherzustellen ist, dass durch den Bau der Anlage sowohl die aktuelle Rohstoffgewinnung als auch die zukünftige Entwicklung des betroffenen Unternehmens nicht beeinträchtigt wird.</p>	
<p>Stellungnahme des Kreises Borken, Abteilung Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt) der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, Schreiben vom 02.05.2019, mit dem Hinweis, dass sich im Plangebiet ein Tümpel befindet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein Gewässer im wasserrechtlichen Sinne, ein wasserrechtliches Verfahren zur Beseitigung des Tümpels ist nicht erforderlich. Der erforderliche Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und ausgeglichen.</p> <p>Der Rekultivierungsplan für die Abgrabungsfläche sieht für den hier überplanten Bereich die Errichtung von zwei Senken vor. Für die Abgrabungsfläche besteht die Verpflichtung zur Rekultivierung. Im Zuge der Bauleitplanung wird im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung der mit der Planung gegenüber dem Zielzustand der Rekultivierung verbundene Eingriff ermittelt. Ein entsprechender Ausgleich wird auch für die wasserwirtschaftlich relevanten Flächen gesichert.</p>	Wasser

Die o.a. Umweltinformationen sind u.a. im Umweltbericht (Entwurf) der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den nachfolgend genannten Inhalten eingeflossen:

- Inhalte und Ziele des Bauleitplans
- Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung
- Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
- Alternative Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt
- Zusammenfassung

Der Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken liegt nebst seiner Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen in der Zeit vom

**12.08.2019 bis zum 13.09.2019 (einschließlich)**

beim Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen der Stadt Borken in 46325 Borken, Im Piepershagen 17, Gebäude C, Zimmer 370, zur Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können

montags bis donnerstags	von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen ist im o. g. Zeitraum auch im Internet unter [www.borken.de/de/bauplanung/auslegung-bauleitplaene.html](http://www.borken.de/de/bauplanung/auslegung-bauleitplaene.html) möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der oben bezeichneten Dienststelle innerhalb der aufgeführten Sprechzeiten beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter [bauleitplanung@borken.de](mailto:bauleitplanung@borken.de) abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitplanung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen. Ein angemessener Grund, die Frist der Offenlage zu verlängern, liegt nicht vor.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Ein zentrales Internetportal existiert bislang jedoch nicht. Als Übergangslösung steht die Internetseite für Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen unter dem Link [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw) zur Verfügung. Hier sind auf einer „Verbundseite Bauleitplanungen“ in einem Kartendienst die Bauleitplanungsseiten der Kommunen in 15 Bundesländern, darunter auch Nordrhein-Westfalen, verlinkt. Außerdem ist eine tabellarische Übersicht zu den Bauleitplanungsseiten der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen einsehbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte bzw. nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Borken, 10.07.2019

gez.

Mechtild Schulze Hessing  
Bürgermeisterin